

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: EStG § 38; LStDV § 46; Steueranpassungsgesetz
§ 7; BGB § 611

Leitsätze:

- 1.) Schuldet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine sogenannte Bruttovergütung, so ist der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet, die auf die jeweilige Vergütung entfallenden Steuern und Abgaben allein zu tragen. Es kommt insoweit auf die dem öffentlichen Recht angehörende steuerrechtliche Regelung nicht an.
- 2.) Die Tatsache allein, daß ein Arbeitgeber versehentlich zu wenig Steuern bei Auszahlung der Vergütung einbehält, befreit den Arbeitnehmer nicht von der Verpflichtung, gleichwohl dem Arbeitgeber gegenüber weiterhin für die zu wenig einbehaltenen Steuern aufzukommen, wenn das Finanzamt den Arbeitgeber auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften nachträglich zur Zahlung der Steuerschuld heranzieht. Es ist Sache des Arbeitnehmers, sich in ausreichendem Maße selbst darum zuzukümmern, ob der Steuerabzug vom Arbeitgeber richtig vorgenommen wird.
- 3.) Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers schließt grundsätzlich auch die Pflicht ein, die Lohnsteuer richtig zu berechnen. Bei einer schuldhaft falschen Berechnung der Lohnsteuer oder anderer öffentlicher Abgaben durch den Arbeitgeber kann dieser verpflichtet sein, dem Arbeitnehmer den daraus etwa entstehenden Schaden zu ersetzen.

Aktenzeichen: 4 AZR 114/56

Urteil des BAG vom 24. Oktober 1958 LAG Frankfurt a/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1008

AZR 114/56

LA 466/55 Frankfurt a.M.

Im Namen des Volkes!

teilsformel zugestellt
! 24. Oktober 1958
gez. Mißler,
Angestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 22. Oktober 1958
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-
richter Dr. Pecher und Dr. Stumpf sowie die Bundes-
arbeitsrichter Dr. Hofmann und Wörner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 18.
Januar 1956 - II LA 466/55 - wird auf seine
Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Mitglied des Orchesters beim Landestheater in . Durch einen am 3. Juni 1954 zugestellten Haftungsbescheid nahm das Finanzamt das beklagte Land wegen eines in den Jahren 1950 und 1951 beim Kläger nicht einbehaltenen Betrages von 199,30 DM an Lohnsteuer, Kirchensteuer und "Notopfer Berlin" in Anspruch. Das beklagte Land verlangte vom Kläger mit Schreiben vom 1. Oktober 1954 die Erstattung dieses Betrages.

Der Kläger hält das Verlangen des beklagten Landes für unberechtigt. Zunächst sei es ungewiss, ob eine Steuerschuld überhaupt bestanden habe. Selbst wenn die auf sein Gehalt entfallenden Steuern und Abgaben in den Jahren 1950 und 1951 tatsächlich von dem beklagten Land nicht richtig einbehalten und abgeführt worden seien, so habe das beklagte Land seine dem Kläger gegenüber obliegende Fürsorgepflicht verletzt und sei ihm zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Der Kläger macht geltend, er habe sein jeweils fälliges Gehalt in dem Glauben entgegengenommen, daß die Steuern und Abgaben in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten worden seien. Wenn das aber nicht der Fall gewesen sei, so habe das beklagte Land auf eigenes Risiko einen zu hohen Nettobetrag ausgezahlt, den er längst verbraucht habe, so daß er nicht mehr bereichert sei.

Das beklagte Land habe im übrigen den Haftungsbescheid des Finanzamtes schuldhaft rechtskräftig werden lassen. Der Kläger selbst habe nicht mehr die Möglichkeit gehabt, hiergegen ein Rechtsmittel einzulegen.

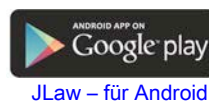
Im Februar 1955 hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land nicht berechtigt ist, dem Kläger Steuerbeträge aus den Jahren 1950 und 1951 vom im Jahre 1955 oder später fällig werdenden Gehalt in Abzug zu bringen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

103

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Es ist der Auffassung, dem Kläger sei ein Schaden gar nicht entstanden; er sei jedoch um die Befreiung von der Steuerschuld bereichert, so daß es dahingestellt bleiben könne, ob der Kläger die an ihn zu Lasten der Steuer zuviel ausbezahlten Gehaltsbeträge mittlerweile verbraucht habe.

Das Arbeitsgericht Wiesbaden hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main hat die zugelassene Berufung des Klägers durch Urteil vom 18. Januar 1956 zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

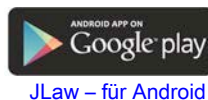
Die zulässige Revision hatte keinen Erfolg, weil dem angefochtenen Urteil, jedenfalls im Ergebnis, beizupflichten ist.

Ein Rückgriffsanspruch des beklagten Landes setzt voraus, daß überhaupt eine Steuerschuld des Klägers bestanden hat. Zwar fehlt es an einer unmittelbaren und ausdrücklichen Feststellung hierüber im angefochtenen Urteil. Gleichwohl ist letzterem zu entnehmen, daß es eine Steuerschuld des Klägers, die vom beklagten Land beglichen worden ist, als feststehend ansieht. Das ergibt sich aus den Ausführungen auf S. 7 des Urteils. Dort wird ein eventueller Erstattungsanspruch des Klägers wegen zuviel gezahlter Steuer erörtert. Das Urteil führt in diesem Zusammenhang aus: "Selbst wenn in Wirklichkeit eine Steuerschuld nicht bestanden hätte, wofür es aber der Kläger an jeder Darlegung hat fehlen lassen, trifft den Kläger die überwiegende Schuld an einem etwa erlittenen Schaden...." Diese Hilfserwägungen, auf deren Richtigkeit es hier nicht ankommt, lassen genügend deutlich und klar erkennen, daß das angefochtene Urteil in seinen tragenden Gründen von der Tatsache einer Steuerschuld des Klägers ausgeht. Damit

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

steht fest, daß das Berufungsgericht, für den Senat bindend (§ 561 ZPO), die der Höhe nach unstreitige Steuerschuld als vorhanden festgestellt hat und nicht etwa in ihrem Bestand als ungewiss hat dahingestellt sein lassen.

Im übrigen wäre im Hinblick auf die eingehende Aufschlüsselung der Steuerschuld, die das beklagte Land mit Schreiben vom 1. Oktober 1954 dem Kläger mitgeteilt hatte, eine substantiierte Gegendarstellung des Klägers erforderlich gewesen, wenn er das Bestehen dieser Steuerschuld hätte bestreiten wollen (vgl. Stein-Jonas-Schönke, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl. § 138, II, 2). Zum mindesten hätte der Kläger gegenüber den substantiierten Angaben des beklagten Landes zu erkennen geben müssen, in welcher Hinsicht er gegebenenfalls noch weitere Aufklärung für notwendig hielt; denn jede Prozeßpartei hat die Pflicht, dem Richter durch sorgfältige Prozeßführung die Findung des Rechts zu erleichtern (vgl. RG, JW 1936 S. 2228 Nr. 18).

Nach allem ist davon auszugehen, daß das angefochtene Urteil das Bestehen der Steuerschuld festgestellt hat. Im übrigen hat der Kläger seine Revision nicht darauf gestützt, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren, das zur Feststellung der Steuerschuld durch das angefochtene Urteil geführt hat, verletzt worden sei (vgl. § 554 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO, § 561 Abs. 2 ZPO). Das beklagte Land hatte für die hier in Frage stehenden Jahre 1950 und 1951 zu Lasten des Klägers von dessen Gehalt Lohn- und Kirchensteuer sowie das "Notopfer Berlin" in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe jeweils einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen (§ 38 EStG in Gesetzbl. d. Verw. d. Verein. Wirtschaftsgebietes 1949, S. 274; BGBI. 1951 I, S. 15; BGBI. 1952 I, S. 46; § 46 LStDV in Gesetzbl. d. Verw. d. Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949, S. 166; BGBI. 1950, S. 713; § 5 d. Ges. zur Erhebung einer Abgabe "Notopfer Berlin" i. d. F. der Bekanntmachung v. 20. Juni 1950, BGBI. S. 341; § 3 d. hessischen VO über die Erhebung von Kirchensteuern v. 20. Juli 1948, GVBl. S. 91; § 7 Abs. 2 d. hessischen Kirchensteuergesetzes v. 27. April 1950, GVBl. S. 64). Hiernach ist der eigentliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

168

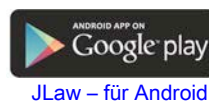
- 5 -

Steuerschuldner sowohl hinsichtlich der Lohn- als auch der Kirchensteuer für die Jahre 1950 und 1951 der Kläger als Arbeitnehmer (a.A. Bühler, Handkommentar zur Einkommensteuer usw. n. 1956, § 38 EStG Anm. 6, wonach "entgegen der Ausdrucksweise des Gesetzes" der Arbeitgeber als der eigentliche Steuerschuldner der Lohnsteuer anzusehen sei). Entsprechendes gilt für das Notopfer Berlin. Das beklagte Land als Arbeitgeber haftete aber gleichfalls für die Einbehaltung und Abführung der Steuern und Abgaben. Es haftete neben dem Kläger insbesondere für die richtige Einbehaltung. Sind nun die vorgenannten Steuern und Abgaben, wie hier, nicht richtig, d.h. nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von dem jeweiligen Gehalt des Klägers einbehalten worden, so daß eine Steuer- bzw. Abgabenschuld verblieb, so sind beide Parteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, weil sie dieselbe Leistung schulden bzw. für sie haften, dem Finanzfiskus gegenüber Gesamtschuldner (§ 7 Steueranpassungsges. v. 16.10. 1934 in RGBl. I S. 926, i.d.F. d. EinfGRealStG v. 1.12.1936 in RGBl. I S. 977). Es handelt sich um eine Gesamtschuld im Steuerrecht. Daran ändert auch nichts § 38 EStG, wo die Ausdrücke "schulden" und "haften" gebraucht werden; denn gerade auch für die dort genannte "Haftung" des Arbeitgebers normiert § 7 Steueranpassungsges. eine Gesamtschuld (vgl. Wertensbruch in Anm. zu AP Nr. 3 zu § 426 BGB). Hafteten die Parteien aber dem Finanzfiskus hinsichtlich der zu wenig gezahlten Steuern und Abgaben aus den Jahren 1950 und 1951 als Gesamtschuldner, so konnte das Finanzamt grundsätzlich jeden von ihnen ganz oder zum Teil zur Leistung heranziehen (vgl. hierzu auch BAG in AP Nr. 5 zu § 550 ZPO; Berie-Hentrich, Komm. zum Lohnsteuerrecht, 1955, S. 315). Es liegt grundsätzlich im Belieben des Finanzamts, an welchen der Gesamtschuldner es sich halten will; es hätte sich auch an den Kläger halten können, ohne gegen § 38 Abs. 3 EStG zu verstoßen, weil Ziff. 1 dortselbst gerade hier gegeben war.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Wenn aber, wie hier, der Arbeitgeber vom Finanzamt wegen nicht einbehaltenen Lohn- und Kirchensteuer sowie der Abgabe "Notopfer Berlin" in Anspruch genommen worden ist, so kann er grundsätzlich von seinem Arbeitnehmer, auf dessen Lohn oder Gehalt die Steuern bzw. Abgaben entfielen, volle Erstattung der letzteren verlangen. Der erkennende Senat schließt sich hier im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung den Urteilen des Zweiten Senats vom 27. März 1958 in AP Nr. 1 u. Nr. 2 zu § 670 BGB an.

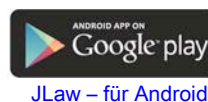
Auch unabhängig von den vom Zweiten Senat angestellten Überlegungen wurzelt der Anspruch des beklagten Landes gegen den Kläger auf Erstattung der gezahlten Steuern und Abgaben auch in dem bestehenden Arbeitsverhältnis (vgl. AP Nr. 1 zu § 670 BGB). Es ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß in der Regel der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine sogenannte Brutto-Vergütung schuldet. Das bedeutet, daß der Arbeitnehmer im Innenverhältnis verpflichtet ist, gegenüber seinem Arbeitgeber die auf die jeweiligen Vergütungen entfallenden Steuern und Abgaben allein zu tragen; es kommt insoweit auf die dem öffentlichen Recht angehörende steuerrechtliche Regelung gar nicht an. Das erhellt aus der Gegenprobe. Ist nämlich eine sogenannte Netto-Vergütung vereinbart, so ist, unbeschadet der steuerrechtlichen Regelung, im Innenverhältnis der Arbeitgeber verpflichtet, Steuern und Abgaben zu tragen. Der Arbeitnehmer bleibt Steuerschuldner. Die Tatsache allein, daß ein Arbeitgeber versehentlich zu wenig Steuern bei Auszahlung der Vergütung einbehält, befreit den Arbeitnehmer keineswegs von der Pflicht, gleichwohl dem Arbeitgeber gegenüber weiterhin für die zu wenig einbehaltene Steuer aufzukommen, wenn das Finanzamt den Arbeitgeber auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften nachträglich zur Zahlung der Steuerschuld heranzieht. Es ist Sache des Arbeitnehmers, sich in ausreichendem Maße selbst darum zu kümmern, ob der Steuerabzug vom Arbeitgeber richtig vorgenommen wird. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber eine aufgeschlüsselte Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Stumpf
Dr. Hofmann A. Wörner